

# **Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz**

## **Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 16h Abs. 2 BWG i. V. m. § 11 WHG und § 7 UVPG für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG**

Bekanntmachung einer Feststellung vom 17.01.2023

SenUMVK – II D 35 – 6793/07-01049

Telefon: 030 9025-2096 oder 90 25-0

### **Bauvorhaben „SIXTY 2“ auf dem Grundstück Klosterstraße 62 in 10179 Berlin**

#### **Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>**

Am 02.11.2022 beantragte die Trockland VI Klosterstraße 62 Projektentwicklung I - Hotelbau GmbH, Hauptstraße 27, 10827 Berlin im Rahmen des o. a. Bauvorhabens die wasserbehördliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme.

Anlässlich der Eröffnung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wurde vorab nach § 5 in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG für die Grundwasserentnahme von insgesamt ca. 135.504 m<sup>3</sup> eine Vorprüfung nach § 7 UVPG vorgenommen.

Die Feststellung erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen gemäß Anlage 2 UVPG und der daraus resultierenden behördeninternen Prüfung.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine temporäre Grundwasserabsenkung zur Herstellung einer Baugrube. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Grundwasserhaltung eingestellt, so dass sich wieder natürliche Grundwasserverhältnisse entwickeln können.

**Im Ergebnis der oben genannten Vorprüfung wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, weil keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Erlaubnisentscheidung zu berücksichtigen wären.**

Für diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist, sind folgende Gründe unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG ausschlaggebend gewesen:

Bei der hier angewendeten überschlägigen Prüftiefe ist das Ausmaß der Auswirkungen als kleinräumig einzustufen. Die Grundwasserentnahme ist zeitlich befristet und nach Beendi-

gung vollständig reversibel. Schutzgebiete sind am Standort und im Umfeld des Bauvorhabens nicht vorhanden. Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens zu erwarten.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung unter o. g. Rufnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Zimmer R2/022, Brückenstr. 6, 10179 Berlin, eingesehen werden.

### **Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften**

|          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| UVPG-Bln | Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-Bln) vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. 612) geändert worden ist |
| UVPG     | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist                                                                                 |
| BWG      | Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357; 2006 S. 248; 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist                                                                                                          |
| WHG      | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist                                                                                                        |